

Merkblatt zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen der Studiengangleitung Wirtschaftsingenieurwesen

Liebe Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen,

wenn Sie im Rahmen von ERASMUS oder eines anderen Partnerschaftsprogramms (oder auch als sog. „Free Mover“) ein oder zwei Semester im Ausland studieren wollen (oder schon studiert haben), sind folgende Fragen wichtig:

- Welche Möglichkeiten gibt es, im Ausland erbrachte Leistungen an der Universität Kassel anerkennen zu lassen?
- Wie funktioniert die Anerkennung?
- Kann ich bereits ex ante eine Zusage über die Anerkennung spezifischer Leistungen aus dem Ausland erhalten?

Dieses Merkblatt beantwortet diese Fragen für folgende Studiengänge.

- Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Diplom I
- Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Bachelor
- Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Master

Bitte beachten Sie: Für die anderen Studiengänge gelten möglicherweise etwas andere Regeln. Die entsprechenden Informationen erhalten Sie an dem zuständigen Prüfungsamt.

A. Grundsätzliches

- Die Prüfungsordnungen der o.g. Studiengänge bieten Ihnen die Möglichkeit Studien- und Prüfungsleistungen, die Sie während eines Auslandssemesters erbracht haben, für entsprechende Leistungen in Kassel anerkennen zu lassen.
- Der Fachbereich unterstützt Sie als Studierende ausdrücklich in Ihren Bemühungen, einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren, durch eine wohlwollende Anerkennungspraxis ohne Scheuklappen.
- Im Rahmen von ERASMUS und anderen Programmen hat sich die Universität Kassel verpflichtet, eine Anerkennung vorzunehmen, wenn die Lehrveranstaltungen formal und inhaltlich gleichwertig sind.
- Im Zuge des unten beschriebenen Anerkennungsverfahrens (siehe Punkt D bzw. E) prüfen wir hier in Kassel, ob und mit welchen Modulen oder Teilmoduleleistungen die von Ihnen erbrachten Leistungen formal und inhaltlich gleichwertig sind.
- Eine inhaltliche und formale Gleichwertigkeit verlangt, dass die anzurechnende Leistung in Art, Umfang, Studienabschnitt, Prüfungsform und Inhalt derjenigen Leistung gleichwertig ist, für welche eine Anerkennung erfolgen soll.
- Eine als Zusatzleistung ist immer möglich, ohne dass der Inhalt der auswärtigen Leistung genauer geprüft werden muss. Es genügt eine formale Gleichwertigkeit (d.h. gleiche Zahl von ECTS, eine individuell zurechenbare Prüfungsleistung, gleiches Studienniveau (i.e. Bachelor bzw. Master)).
- Für die Anerkennung für spezifische Module muss neben der formalen Gleichwertigkeit auch eine inhaltliche Gleichwertigkeit vorliegen:
 - Bei Pflichtmodulen, denen eine spezifische Lehrveranstaltung zugeordnet ist, muss ein hinreichendes Maß an inhaltlicher Übereinstimmung zwischen der anzurechnenden Leistung und der hiesigen Lehrveranstaltung vorliegen. (Das gilt insbes. für die Pflichtmodule im Grundlagenstudium und die Wahlpflichtmodule im Schwerpunktstudium des Bachelorstudiums).
 - Bei Modulen, denen mehrere Lehrveranstaltungen zugeordnet werden können, muss die anzurechnende Leistung zu den Lehrinhalten und Kompetenzen des Moduls passen. Es ist nicht erforderlich, dass eine Lehrveranstaltung mit gleichem Inhalt in Kassel angeboten wird.
 - Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit wird kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.
- Es ist möglich, zwei kleinere Leistungen zu bündeln und für eine hiesige Leistung anerkennen zu lassen. Eine Aufspaltung und Anerkennung umfangreicher auswärtiger Leistungen für mehrere Module in Kassel ist nicht möglich.

- Zahlreiche auswärtige Universitäten bieten Leistungen im Wert von 5 ECTS an. Damit diese für unsere 6 ECTS-Module oder Teilmodulleistungen angerechnet werden können, empfehlen wir Ihnen folgendes: Bitten Sie den/die zuständige(n) DozentIn an der ausländischen Universität darum, eine kleine Zusatzleistung (z.B. ein 10-Minuten-Referat oder eine kleine schriftliche Ausarbeitung) erbringen zu können und lassen Sie sich formlos schriftlich bestätigen, dass Sie eine Zusatzleistung erbracht haben.
- Unter Punkt D finden Sie eine genaue Beschreibung des Anerkennungsverfahrens mit Vorab-Prüfung der Anerkennungsmöglichkeiten. Wir empfehlen dieses Verfahren dringend, wenn Sie eine Anerkennung auswärtiger Leistungen für inhaltlich enger beschriebene Module anstreben. (Für ERASMUS-Studierende ist dieses Verfahren verpflichtend!)
- Wenn Sie keine Vorab-Prüfung vorgenommen haben oder vornehmen lassen wollen, gehen Sie bitte vor wie unter Punkt E beschrieben.
- Das anzuerkennende Modul muss durch den Studierenden, dem Bereich zugeordnet werden, für den dieses inhaltlich übereinstimmende Modul vorgesehen ist (gem. Modulhandbuch, Schlüsselkompetenz- und Schlüsselqualifikationslisten, Listen der technischen Wahlpflichtmodule etc.) und muss einem Modul der Universität entsprechen. Die relevanten Bereiche sind wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte, technische Wahlpflichtbereich, Integrationsbereich, internationale Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen bzw. Schlüsselqualifikationen sowie die Grundlagen-(Pflicht-) module in den jeweiligen Bereichen.
- Bei der Belegung und Genehmigung der technischen Wahlpflichtmodule muss zuvor ein genehmigter Studienverlaufsplan im Prüfungsamt vorliegen, in der das entsprechende Modul aufgeführt ist.

B. Zuständigkeiten

- Die Anträge auf Anerkennung einer auswärtigen Studienleistung müssen an die zuständigen FachprüferInnen gerichtet werden:

Anerkennung in	FachprüferIn
wirtschaftswissenschaftlichen Modulen	Prof. Dr. Patrick Spieth
Schlüsselkompetenzen und Schlüsselqualifikationen	Prof. Dr. Patrick Spieth
Internationale Kompetenzen	Prof. Dr. Patrick Spieth
Integrations-Module (IfA und TIME)	Prof. Dr. Patrick Spieth
technischen Grundlagen-Modulen FR Maschinenbau	Prof. Dr. Wenzel
technischen Wahlpflichtmodulen MB Schwerpunkt Konstruktions- und Werkstofftechnik	Prof. Dr. Niendorf
technischen Wahlpflichtmodulen MB Schwerpunkt Produktionstechnik und Arbeitswissenschaften	Prof. Dr. Wenzel
technischen Modulen FR Bauingenieurwesen	Prof. Dr. Racky
technischen Modulen FR Elektrotechnik	Prof. Dr. Sick
technischen Modulen FR Regenerative Energien und Energieeffizienz/ Energietechnik	Prof. Dr. Luke
sonstigen Modulen	Prof. Dr. Patrick Spieth

- Die FachprüferInnen sind zuständig für folgende zwei Dinge:
 - Sie empfehlen die Anerkennung von bereits erbrachten auswärtigen Leistungen für spezifische Module in Kassel.
 - Sie bestätigen bereits vorab, dass sie die Anerkennung auswärtiger Leistungen für spezifische Module in Kassel empfehlen werden.

Bitte beachten Sie:

FachprüferInnen sprechen eine Empfehlung bezüglich Anerkennung oder Nichtanerkennung aus. Die formale Anerkennung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Der Prüfungsausschuss folgt in aller Regel der Empfehlung des/der FachprüferIn.

C. Klärung der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums

- **Wenn Sie eine auswärtige Leistung für ein spezielles Modul anerkennen lassen wollen, empfehlen wir Ihnen dringend, vor Besuch der später anzurechnenden Leistung die Anerkennungsmöglichkeiten zu klären.**
- Eine Vorab-Klärung der Anerkennungsfähigkeit für ein spezifisches Modul ist erst möglich, wenn Sie neben Informationen zu den Formalia auch Informationen über den Inhalt der auswärtigen Leistung haben (z.B. eine Gliederung oder eine Beschreibung der Lehrveranstaltung aus dem LV-Katalog oder Modulhandbuch). **Bitte warten Sie mit Ihrer Anfrage, bis Sie alle notwendigen Informationen haben.**
- In manchen Fällen werden Sie bei Ankunft an der auswärtigen Universität feststellen, dass die Veranstaltungen, die Sie belegen wollen, leider nicht angeboten werden oder bereits ausgelastet sind. In diesen Fällen wählen Sie bitte alternative Veranstaltungen bzw. Leistungen aus, suchen die aus Ihrer Sicht passenden Leistungen hier in Kassel heraus und bitten erneut um eine Vorab-Anerkennungsempfehlung. Die FachprüferInnen werden sich bemühen, Ihnen zeitnah eine Rückmeldung zu geben.

ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

- Ab dem akademischen Jahr 2013/14 ist die Vorab-Klärung für Studierende im ERASMUS-Austausch verpflichtend. Sie muss vor Abschluss des Learning Agreements erfolgen.
- Die Anerkennungsfähigkeit wird im Learning Agreement schriftlich garantiert. Das Learning Agreement wird von den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden sowie vom ERASMUS-Koordinator unterschrieben.
- Die letztgenannten unterschreiben das Learning Agreement, wenn für alle darin genannten Leistungen Anerkennungsempfehlungen der zuständigen FachprüferInnen vorliegen. Ausgenommen sind Leistungen, die als Zusatzleistungen angerechnet werden sollen.
- In manchen Fällen werden Sie bei Ankunft an der auswärtigen Universität feststellen, dass die Veranstaltungen, die in Ihrem Learning Agreement genannt sind, leider nicht angeboten werden oder bereits ausgelastet sind. In diesen Fällen muss das Learning Agreement geändert werden. Die Änderungen nimmt der ERASMUS-Koordinator der auswärtigen Universität vor Ort vor. Zur Klärung der Anerkennungsfähigkeit der neuen Leistungen kontaktieren Sie bitte die zuständigen FachprüferInnen, bevor sie das Learning Agreement ändern lassen. (siehe oben).

D. Verfahren der Anerkennung auswärtiger Leistungen mit Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten (EMPFOHLEN!, verpflichtend für ERASMUS-Studierende)

Schritt 1: Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten

- Sie legen den FachprüferInnen Informationen über die Leistungen vor, die Sie belegen und anerkennen lassen wollen.
- Bitte verwenden Sie für die Vorabprüfung den unten angefügten Bogen für die „Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung“.
- Füllen Sie für jede Leistung einen separaten Bogen aus (in **zweifacher** Ausführung; eine Kopie erhalten Sie als Anerkennungsempfehlung zurück).
- Fügen Sie für jede Leistung folgende Unterlagen bei:
 - Beschreibung der anzurechnenden Leistung in formaler Hinsicht. Hier muss die betreffende Hochschule, der Fachbereich, die Prüfungsform, die ECTS-Credits (oder eine vergleichbare Angabe zur „Workload“) und die Zuordnung zum Studienabschnitt an der auswärtigen Universität belegt werden (z.B. durch Lehrveranstaltungsbeschreibung oder Auszug aus Prüfungsordnung oder Modulhandbuch).
 - Inhaltliche Beschreibung der anzurechnenden Leistung, z.B. durch einen Auszug aus dem Modulhandbuch der auswärtigen Universität, wenn möglich mit Gliederung und Literaturliste (ggf. übersetzt). Diese Beschreibung wird zur Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit herangezogen.
(Bitte beantragen Sie die Vorab-Prüfung erst, wenn Sie alle notwendigen Informationen zusammengestellt haben.)
- Die FachprüferInnen prüfen die Anerkennungsfähigkeit und sprechen für anerkennungsfähige Leistungen eine Anerkennungsempfehlung aus.
- Für jede anerkennungsfähige Leistung erhalten Sie ein von der/dem FachprüferIn unterschriebenes Exemplar der Anerkennungsempfehlung.
- Wenn Sie Leistungen aus verschiedenen Bereichen belegen, müssen Sie die Empfehlung bei der/dem jeweils zuständigen FachprüferIn einholen.

ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

Wenn Sie alle gewünschten Anerkennungsempfehlungen haben, füllen Sie bitte das Learning Agreement aus (erhältlich am International Office) und heften Sie Kopien von allen Anerkennungsempfehlungen an. Gehen Sie damit zum ERASMUS-Koordinator. Sie erhalten es unterschrieben zurück (Unterschrift von der/dem Prüfausschussvorsitzenden und dem ERASMUS-Koordinator). Durch diese Unterschriften wird verbindlich bestätigt, dass die genannten Leistungen in der vorgesehenen Weise anerkannt werden können.

Schritt 2: Auslandsstudium

- Sie gehen ins Ausland und erbringen dort Leistungen.
- Ggf. klären Sie für neue Leistungen die Anerkennungsfähigkeit bei den FachprüferInnen per Email. Bitte hängen Sie die unter Schritt 1 genannten Unterlagen (inklusive Info-Bogen) als PDF an.
- Für anererkennungsfähige Leistungen bestätigen die FachprüferInnen die Anerkennungsempfehlung per Email.

Schritt 3: Vervollständigung der Anerkennungsempfehlungen (sofern erforderlich)

- Dieser Schritt ist nur notwendig, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthalts Änderungen an Ihrem Learning Agreement vorgenommen haben.
- Er beschränkt sich dann auf neu hinzugekommenen Leistungen, für die Ihnen aus Schritt 1 noch keine Anerkennungsempfehlungen vorliegen.
- Das Verfahren läuft wie in Schritt 1 geschildert ab.
- Wenn ein/eine FachprüferIn Ihnen im Rahmen von Schritt 2 eine Anerkennungsempfehlung zugesichert hat, bringen Sie bitte einen Ausdruck der entsprechenden Email mit.

Schritt 4: Anerkennungsentscheidung

- Füllen Sie den Antrag auf Anerkennung der Leistungen (erhältlich unter <http://www.uni-kassel.de/fb07/studium/internationales-studium/auslandssemester/erasmus-austausch/erkennung-der-leistungen.html>) aus, soweit Sie können.
- Legen Sie diesen Antrag nacheinander allen zuständigen Fachprüfer/innen vor und bitten Sie sie, die Anerkennung der Leistungen zu bestätigen.
- Bitte legen Sie neben dem Antrag auch folgende Unterlagen vor.
 - Original des Leistungsnachweises (Transcript of Records).
 - Vorab eingeholte Anerkennungsempfehlungen (sofern vorhanden).
 - Liegen für einzelne anzurechnende Leistungen keine unterschriebenen Anerkennungsempfehlungen vor, so sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die für die Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten (Schritt 1) notwendig sind.
 - ggf. Bescheinigungen über erbrachte Zusatzleistungen
- Den vollständig ausgefüllten Antrag mit allen eingeholten Unterschriften legen Sie dem Prüfungsamt vor. Dieses setzt die Anerkennung administrativ um, insbesondere gibt es die entsprechenden Informationen ins HIS ein. Dabei erfolgt zusätzlich eine Prüfung in Bezug auf den wesentlichen Unterschied auf Ebene des Gesamtprogramms (siehe A).

E. Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungen ohne Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten

Schritt 1: Auslandsstudium

Schritt 2: Prüfung und Bescheinigung der Anerkennungsempfehlungen

- Füllen Sie den unten angefügten Deckblattbogen aus und fügen Sie folgende Unterlagen an:
 - Kopien des Leistungsnachweises (Transcript of Records), aus dem die Benotung an der auswärtigen Universität hervorgeht.
 - Angaben zum Benotungsschema an der auswärtigen Universität.
 - den Laufzettel für die Anerkennung auswärtiger Leistungen (erhältlich im Prüfungsamt). Bitte füllen Sie den Bogen aus, soweit Sie das können.
- Zusätzlich müssen Sie für jede auswärtige Leistung, die für ein spezielles Modul angerechnet werden soll, die Anerkennungsfähigkeit prüfen lassen.
- Bitte verwenden Sie dafür den unten angefügten Bogen für die „Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung“.
- Füllen Sie für jede Leistung einen separaten Bogen aus und fügen Sie für jede Leistung folgende Unterlagen bei:
 - Beschreibung der anzurechnenden Leistung in formaler Hinsicht. Hier muss die betreffende Hochschule, der Fachbereich, die Prüfungsform, die ECTS-Credits (oder eine vergleichbare Angabe zur „Workload“) und die Zuordnung zum Studienabschnitt an der auswärtigen Universität belegt werden (z.B. durch Lehrveranstaltungsbeschreibung oder Auszug aus Prüfungsordnung oder Modulhandbuch).
 - Bei Leistungen mit 5 ECTS ggf. eine Bescheinigung über erbrachte Zusatzleistungen
 - Inhaltliche Beschreibung der anzurechnenden Leistung, z.B. durch einen Auszug aus dem Modulhandbuch der auswärtigen Universität, wenn möglich mit Gliederung und Literaturliste (ggf. übersetzt). Diese Beschreibung wird zur Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit herangezogen.
 - Wenn der Inhalt der anzurechnenden Veranstaltung aus den o.g. Dokumenten nicht hinreichend klar hervorgeht oder es Unklarheiten über die erbrachten Prüfungsleistungen gibt, wird erwartet, dass Sie ggf. auf Bitte unsererseits Mitschriften, Literaturkopien, Hausarbeiten o.ä. zu der Veranstaltung vorlegen können, um die Unklarheiten auszuräumen.
- Die FachprüferInnen prüfen die Anerkennungsfähigkeit.

- Für anerkennungsfähige Leistungen geben die FachprüferInnen Ihnen eine Anerkennungsempfehlung auf dem Laufzettel des Prüfungsamts ab und tragen die Note ein.
- Den Laufzettel erhalten Sie unterschrieben zurück.
- Wenn Sie die Anerkennungsempfehlung verschiedener FachprüferInnen benötigen, suchen Sie diese bitte nacheinander auf.

Schritt 3: Anerkennungsentscheidung

- Sie reichen den Laufzettel mit allen notwendigen Unterschriften der FachprüferInnen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen ein und legen das Original Ihrer Leistungsübersicht (Transcript of Records) vor.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung. Das Prüfungsamt gibt die entsprechenden Informationen ins HIS ein.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Patrick Spieth

Vorsitzender

Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengangkoordinator Wirtschaftsingenieurwesen